

Verein Schaffhauser Buchwoche

Statuten

Name, Sitz; Rechtsform

Art.1 Unter dem Namen "Verein Schaffhauser Buchwoche" besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art.60ff. des ZGB.

Vereinszweck

Art.2 Der Verein plant, organisiert und finanziert die "Schaffhauser Buchwoche" sowie sonstige literarische Veranstaltungen. Der Verein kann auch andere kulturelle Anlässe durchführen oder sich daran beteiligen.

Mitgliedschaft

Art.3 Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Vereine und andere rechtliche oder öffentliche Körperschaften.

Voraussetzung dazu ist auch der Wille, den Verein durch einen jährlichen finanziellen Beitrag zu unterstützen.

Art.4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- eine unterzeichnete Beitrittserklärung ist Voraussetzung zur Aufnahme
- der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern
- der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen
- ein Ausschluss ist nur mit Beschluss der Generalversammlung möglich und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- als ausgetreten gilt auch, wer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Zahlungseinladung keine Folge geleistet hat
- durch den Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.

Mittel und Jahresbeiträge

Art.5 Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch jährliche Mitgliederbeiträge aufgebracht, ausserdem durch Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen. Die Höhe des jährlichen Beitrags liegt im Ermessen eines jeden Mitgliedes.

Mitglieder haben zu den Veranstaltungen der "Schaffhauser Buchwoche" freien Eintritt. Sie erhalten vergünstigte Eintritte zu den anderen, vom Verein organisierten Anlässen.

Haftung

Art.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art.7 Der Verein kennt folgende Einrichtungen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor/in/en

Generalversammlung

Art.8 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Semester statt und ist oberstes Organ des Vereins. Das Vereinsjahr ist mit dem 30. Juni abzuschliessen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie können auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 9 Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwanzig Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen und muss der Mitgliedschaft unter Nennung von Ort, Zeit und Traktanden bekanntgemacht werden.

Art.10 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor deren Durchführung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu schicken. Er/sie hat sie unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.

Art.11 Der/die Präsident/in leitet die Generalversammlung. Ist er/sie verhindert, führt ein anderes Vorstandsmitglied die Generalversammlung.

Art.12 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art.13 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des/der. Revisoren
- Statutenänderungen

Vorstand

Art.14 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen, im Maximum jedoch aus sieben Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird durch die Generalversammlung gewählt, sonst konstituiert sich der. Vorstand selbst

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Reisespesen.

Art.15 Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Art.16 In Nachachtung des Vereinszwecks unternimmt der Vorstand die notwendigen Schritte zur regelmässigen Durchführung der "Schaffhauser Buchwoche". Er beauftragt auf vertraglicher Basis die geeigneten und fachlich ausgewiesenen Personen und/oder Institutionen mit der Realisierung der "Schaffhauser Buchwoche" sowie weiterer kultureller Veranstaltungen.

Art.17 Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins. Insbesondere führt er eine Rechnung und ein Bankkonto.

Art.18 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte besonderen Ausschüssen oder Kommissionen zur Bearbeitung zu übertragen.

Art.19 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in zusammen mit dem/der Kassier/in oder dem/der Aktuar/in.

Rechnungsrevisoren

Art.20 Gemäss Art.906 OR bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandfirma als Kontrollstelle. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Die Kontrollstelle ist wiederwählbar.

Auf die jährliche Revision kann verzichtet werden, sofern sie von der Generalversammlung nicht ausdrücklich verlangt wird.

Auflösung des Vereins

Art.21 Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden dies an einer Generalversammlung verlangen.

Art.22 Nach Auflösung des Vereins "Schaffhauser Buchwoche" und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche dem Vereinszweck des Vereins „Schaffhauser Buchwoche“ entspricht. Bestimmt wird die Institution von der Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst.

Inkrafttreten

Art.23 Diese Statuten ersetzen gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 17. September 2019 diejenigen vom 18. Mai 1989 (Änderungen der Artikel 14, 20 und 22).

Sie treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, den 17. September 2019

Esther Bänziger, Präsidentin

Luzi Schucan, Aktuar